

# NEUE REGELN FÜR IMMOBILIARDARLEHENSVERMITTLER

Christoph Oberländer  
Heilbronn, 10. März 2016



Industrie- und Handelskammer  
Heilbronn-Franken



# AGENDA

- I. Bisherige Rechtslage
- II. Gesetzgebungsverfahren
- III. Rechtslage ab 21. März 2016
- IV. Erlaubnisverfahren
- V. Übergangsregelungen

# AGENDA

- VI. Berufshaftpflichtversicherung
- VII. Sachkunde
- VIII. Register
- IX. Berufspflichten
- X. Zuständigkeiten
- XI. IHK-Informationsportal

# I. Bisherige Rechtslage

## § 34c GewO in der aktuellen Fassung ...

### (1) Wer gewerbsmäßig

1. den Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen,
2. **den Abschluss von Darlehensverträgen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen,**

(...) will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. (...)

## Darlehensvermittlung ...

- Gelddarlehen im Sinne von §§ 488 ff. BGB
- **NICHT:** Termingelder & Bankeinlagen
- Nebentätigkeiten von Versicherungs- und Bausparkassenvertretern (z. B. Vermittlung oder Nachweis von Darlehen zur Zwischen- oder Endfinanzierung eines Bauvorhabens oder zum Erwerbs eines Gebäudes)

## Vermittlung von Bausparverträgen?

- Nicht die Vermittlung des Bausparvertrages selbst (Nr. 1.3 Abs. 3 MaBVwV), denn ...
- Der Bausparer erwirbt mit dem Abschluss eines Bausparvertrages einen Rechtsanspruch auf Gewährung des Bauspardarlehens. Der Bausparer ist demnach nicht verpflichtet, das Darlehen nach Zuteilung anzunehmen. Hinzu kommt, dass im Zeitpunkt des Abschlusses des Bausparvertrages die Höhe des Darlehens unbestimmt ist, da sie von der Höhe der Ansparleistungen abhängt.
- **Es handelt sich bei dem Bausparvertrag daher nicht um einen Darlehensvertrag!**

## Vermittlung/Nachweis von Darlehensverträgen durch Versicherungs- und Bausparkassenvertreter ?

- Grundsätzlich Erlaubnispflicht nach § 34c GewO „Darlehensvermittlung“
- **AUSNAHME:** Sofern Darlehensvermittlung/-nachweis nur „unbedeutender Annex“ zur übrigen Tätigkeit des Gewerbetreibenden, kann Erlaubnispflicht nach § 34 c ungerechtfertigt und unzweckmäßig sein => wenn jährlich nur zwei bis drei Darlehen von geringer Höhe vermittelt werden
- Für Versicherer und Bausparkassen tätige Handelsvertreter sind von Vorgaben der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) befreit
- **ABER:** § 491a BGB verpflichtet bereits jetzt schon zu umfangreichen vorvertraglichen Informationspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen



# I. BISHERIGE RECHTSLAGE

## Anlage 4 (zu Artikel 247 § 2) Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite

(Fundstelle: BGBl. I 2009, S. 2393 - 2397;  
bezüglich der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

### 1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers/Kreditvermittlers

Kreditgeber Anschritt Telefon*) E-Mail*) Fax*) Internet-Adresse*)	[Name] [Ladungsfähige Anschrift für Kontakte des Verbrauchers]
(falls zutreffend) Kreditvermittler Anschritt Telefon*) E-Mail*) Fax*) Internet-Adresse*)	[Name] [Anschritt für Kontakte mit dem Verbraucher]

**Informationspflichten des Kreditvermittler:  
Name, Kontaktangaben ...**

\*) Freiwillige Angaben des Kreditgebers

In allen Fällen, in denen „falls zutreffend“ angegeben ist, muss der Kreditgeber das betreffende Kästchen ausfüllen, wenn die Information für den Kreditvertrag relevant ist, oder die betreffende Information bzw. die gesamte Zeile streichen, wenn die Information für die in Frage kommende Kreditart nicht relevant ist. Die Vermerke in eckigen Klammern dienen zur Erläuterung und sind durch die entsprechenden Angaben zu ersetzen.

### 2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kredits

Kreditart	
Gesamtkreditbetrag Obergrenze oder Summe aller Beträge, die aufgrund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird	
Bedingungen für die Inanspruchnahme Gemeint ist, wie und wann Sie das Geld erhalten	
Laufzeit des Kreditvertrags	
Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden	Sie müssen folgende Zahlungen leisten: [Betrag, Anzahl und Periodizität der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen] Zinsen und/oder Kosten sind wie folgt zu entrichten:
Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag Betrag des geliehenen Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Kredit	[Summe des Gesamtkreditbetrags und der Gesamtkosten des Kredits]
(falls zutreffend) Der Kredit wird in Form eines Zahlungsaufschubs für eine Ware oder Dienstleistung gewährt oder ist mit der Lieferung bestimmter Waren oder der Erbringung einer Dienstleistung verbunden. Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung Barzahlungspreis	
(falls zutreffend) Verlangte Sicherheiten Beschreibung der von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu stellenden Sicherheiten	[Art der Sicherheiten]

## § 34c GewO in der aktuellen Fassung:

### (1) Wer gewerbsmäßig

1. **den Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen,**
2. **den Abschluss von Darlehensverträgen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen,**

(...) will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. (...)

## Nachweis/Vermittlung von grundpfandrechtlich gesicherten (Immobilien-) Darlehen?

- Falls Darlehen durch Hypothek oder Grundschuld gesichert werden sollen, handelt es sich auch um Verträge über „Grundstücke“ im Sinne von § 34c Abs. 1 GewO! (Bestätigung durch Urteil des VGH Mannheim vom 29. April 1997)
- Gilt nicht bei Nachweis/Vermittlung von (Immobilien-) Verbraucherdarlehen ohne grundpfandrechtliche Sicherung (stattdessen z. B. selbstschuldnerische Bürgschaft, Pfandrecht oder Forderungsabtretung).
- **DENNOCH:** Keine (bundes-)einheitliche Umsetzung durch die § 34c-Behörden!

## II. Gesetzgebungsverfahren

## Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher

Warum? Um einer zentralen Ursache der Finanzkrise 2008 entgegenzuwirken, die durch massive Kreditausfälle im Bereich der Wohnimmobilien entstanden war.

Immobiliardarlehensvermittler sollen

- sachkundig,
- registriert,
- versichert und
- verpflichtet sein, den Kreditnehmer umfassend zu informieren sowie
- die Bonität des Kreditnehmers genau zu prüfen.

# Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie

- Gesetz nach 2. und 3. Lesung im Bundestag am 18. Februar 2016 verabschiedet
- Vom Bundesrat in der Plenarsitzung am 26. Februar 2016 „durchgewunken“
- Nach Ausfertigung und Verkündung im Bundesgesetzblatt soll Gesetz am 21. März 2016 in Kraft treten
- **Entwurf zur Verordnung über Immobiliendarlehensvermittlung (ImmVermV) soll erst am 22. April 2016 im Bundesrat beraten werden!**

# Inhalt des Gesetzes

- Artikel 1: **Änderung BGB**
- Artikel 2: Änderung EGBGB
- Artikel 3: Änderung ZPO
- Artikel 4: Änderung VO zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren
- Artikel 5: Änderung VO zur Einführung von Vordrucken für das Arbeitsgerichtliche Mahnverfahren
- Artikel 6: Änderung des Unterlassungsklagegesetzes
- Artikel 7: **Änderung der GewO**
- Artikel 8: Änderung der PAngV
- Artikel 9: Änderung des KWG

...

# III. Rechtslage ab 21. März 2016



## Inhalt 34i GewO

*„Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Immobilier-  
Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Abs. 3  
des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder entsprechende  
entgeltliche Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 des  
Bürgerlichen Gesetzbuchs vermitteln will oder Dritte zu  
solchen Verträgen beraten will  
(Immobilienfinanzierungsvermittler), bedarf der Erlaubnis der  
zuständigen Behörde. (...)“*

## Inhalt 34i GewO

- Hier geht Gesetz über EU-Richtlinie hinaus!
- Nicht nur Wohnimmobilienkredite, sondern alle Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge sind von Neuregelung betroffen.

## Inhalt 34i GewO

Verweis auf § 491 Abs. 3 BGB (neue Fassung – gültig ab dem 21. März 2016):

*„Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge sind entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer, die*

*1. durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert sind  
oder*

*2. für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt sind. (...)*“

## § 34i GewO gilt somit für ...

- Alle Fallgestaltungen, in denen bisher schon ein Immobiliendarlehen vorlag.
- Zusätzlich erfasst werden künftig weitere, grundpfandrechtlich oder durch Reallast abgesicherte Darlehensverträge und
- nicht besicherte Darlehensverträge mit dem Zweck des Immobilienerwerbs, auf die bisher die Vorschriften für Verbraucherdarlehen anwendbar waren.

## § 34i GewO gilt somit **nicht** ...

- in den Fällen, in denen der Gewerbetreibende gegenüber einem Unternehmer tätig wird, z.B. ein Darlehen zum Erwerb einer Gewerbeimmobilie vermittelt.
- Diese Fallgestaltungen unterfallen auch weiterhin dem Auffangtatbestand „Darlehensvermittlung“ in § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewO.
- Die bisherige Darlehensvermittlungserlaubnis nach § 34c GewO sollte daher ggf. neben § 34i GewO beibehalten oder – sofern noch nicht vorhanden – zusätzlich beantragt werden.

## Entgeltliche Finanzierungshilfen?

Verweis auf § 506 BGB (neue Fassung – gültig ab dem 21. März 2016):

*„Bezieht sich der entgeltliche Zahlungsaufschub oder die sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe auf den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder auf den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten oder ist der Anspruch des Unternehmers durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert, so sind die für Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge geltenden (...) Vorschriften (...) anwendbar. Ein unentgeltlicher Zahlungsaufschub gilt als entgeltlicher Zahlungsaufschub (...) wenn er davon abhängig gemacht wird, dass die Forderung durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert wird.“*

## Entgeltliche Finanzierungshilfen?

- Hinausschieben der Fälligkeit kann gegen Entgelt erfolgen, z.B. für die Dauer einer Stundung werden Zinsen erhoben.
- Wenn bei einem Vertrag über die entgeltliche Nutzung eines Gegenstandes vereinbart ist, dass der Verbraucher später zum Erwerb des Gegenstandes verpflichtet ist, der Unternehmer vom Verbraucher den Erwerb des Gegenstandes verlangen kann oder der Verbraucher bei Beendigung des Vertrags für einen bestimmten Wert des Gegenstandes einzustehen hat.
- Erfolgt eine Finanzierungshilfe gegen Entgelt von einem Unternehmer an einen Verbraucher, dann fällt die Finanzierungshilfe unter § 506 BGB.

## § 34i GewO wird benötigt für ...

- Vermittlung und Beratung
- Laut neuem § 655a BGB umfasst Begriff der Darlehensvermittlung nicht nur die Abschlussvermittlung, sondern auch den Nachweis der Gelegenheit zum Vertragsabschluss
- Nicht für Tippgeberschaft (wie auch §§ 34d ff. GewO)
- **Abgrenzung Nachweisvermittler ./.. Tippgeber?**



## Tippsgeber ...

benennt lediglich Kreditunternehmen und teilt die entsprechenden Kontaktdaten mit.

## Nachweisvermittler ...

informiert Kunde über bestimmte Form der Finanzierung oder des Darlehensvertrages.

Denn wie im Maklerrecht liegt Nachweisvermittlung nur dann vor, wenn dem Kunden neben dem potentiellen Vertragspartner auch ein bisher unbekanntes Objekt benannt wird, so dass Kunde von sich aus Vertragsverhandlungen aufnehmen kann.

Außerdem liegt nach neuem § 655a BGB Darlehensvermittlung auch dann vor, wenn dem Kunden in irgendeiner Form beim Abschluss des Darlehensvertrages geholfen wird (z.B. Unterlagen zusammenstellen oder Information, welche Unterlagen das Kreditinstitut verlangen wird).

## § 34i GewO wird nicht benötigt für ...

- die Vermittlung und Beratung von Bausparverträgen im Sinne von § 1 BauSparkG. Dabei handelt es sich nicht um Darlehensverträge im Sinne der GewO.
- In der Praxis sind jedoch meist auch Immobiliardarlehensverträge im „Gesamtpaket“ enthalten!

## Honorar-Immobiliardarlehensberater ...

- haben keinen eigenen Erlaubnistatbestand wie etwa §§ 34e oder h GewO,
- müssen gemäß § 34d Absatz 5 GewO für ihre Empfehlung für oder gegen einen Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag oder eine entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfe eine hinreichende Anzahl von entsprechenden auf dem Markt angebotenen Verträgen heranziehen und
- dürfen vom Darlehensgeber keine Zuwendungen annehmen und von ihm in keiner Weise abhängig sein.

Im übrigen gelten dieselben Anforderungen für Erlaubnis und Registrierung wie bei Immobiliardarlehensvermittlern.

# IV. Erlaubnisverfahren

## Die neue Erlaubnis kann erteilt werden ...

wenn der Antragsteller

- zuverlässig ist,
- geordnete Vermögensverhältnisse vorliegen,
- eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Garantie sowie
- die erforderliche Sachkunde

nachweisen kann und

- der Antragsteller seine/-n Hauptniederlassung/-sitz in Deutschland hat und die Immobiliardarlehensberatung/-vermittlung im Inland ausüben will.

# V. Übergangsregelungen

## Der Entwurf zu § 160 GewO sah noch vor ...

*(1) „Gewerbetreibende, die am 21. März 2016 eine Erlaubnis zur Vermittlung des Abschlusses von Verträgen im Sinne des § 34i Absatz 1 nach § 34c Absatz 1 Satz 1 **Nummer 1 und 2** haben (...)“*

- Warum eine § 34c-Erlaubnis für „Grundstücke ...“ und „Darlehen“?

## VGH Mannheim, Urteil vom 24. April 1997

### Aktenzeichen: 14 S 898-96

„1. Der die Erlaubnispflicht nach § 34c (...) GewO begründende Gegenstand der Maklertätigkeit "Verträge über Grundstücke" ist umfassend zu verstehen und erfasst neben Veräußerungsgeschäften auch die Bestellung von Grundpfandrechten.

2. Vermittlung und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Darlehensverträgen, die vertragsgemäß durch Grundpfandrechte gesichert werden, erfüllen die Tatbestandsmerkmale "Darlehen" und "Grundstücke" in § 34c GewO und bedürfen daher einer auf beide Tätigkeitsfelder bezogenen Erlaubnis."



## VGH Mannheim, Urteil vom 24. April 1997

### Aktenzeichen: 14 S 898-96

**PROBLEM:** Entscheidung wurde nicht bundeseinheitlich umgesetzt!

Zudem Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge auch ohne Bestellung von Grundpfandrechten möglich. § 491 BGB lässt z. B. auch selbstschuldnerische Bürgschaft, Pfandrecht oder Forderungsabtretung zu. Hier findet Urteil des VGH Mannheim keine Anwendung!

**Bundesrat hat daher Korrektur empfohlen, Bundestag hat § 160 GewO entsprechend verabschiedet.**

## § 160 GewO sieht aktuell folgende Übergangsregelungen vor ...

„(1) Gewerbetreibende, die am 21. März 2016 eine **Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 haben, welche zur Vermittlung des Abschlusses von Darlehensverträgen berechtigt**, und die Verträge über Immobiliendarlehen im Sinne des § 34i Absatz 1 weiterhin vermitteln wollen, müssen bis zum 21. März 2017 eine Erlaubnis als Immobiliendarlehensvermittler nach § 34i Absatz 1 erworben haben (...).“

## Erlaubnisverfahren

- ✓ Vereinfachtes Verfahren gemäß §§ 34i, 160 GewO
- ✓ „normales Verfahren“ gemäß § 34i GewO

## Vereinfachtes Verfahren gemäß § 160 GewO

- Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde nach § 34 c GewO
  - ! Berechtigung zur Darlehensvermittlung
  - ! Ausstellungsdatum spätestens 20. März 2016
- Erteilung der neuen § 34i-Erlaubnis bis spätestens 21. März 2017
- Erlöschen der bisherigen Erlaubnis für Immobiliendarlehensverträge bis spätestens 21. März 2017 oder vorher mit Erteilung der neuen Erlaubnis

## Vereinfachtes Verfahren gemäß § 160 GewO

- Keine Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und der geordneten Vermögensverhältnisse.
- Nachweis der Sachkunde  
**ACHTUNG:** Anders als bei der Übergangsregelung zum § 34 f GewO schon bei Antragstellung zu erbringen!
- Vermögensschadenshaftpflichtversicherung oder „gleichwertige Garantie“ (Voraussetzungen bislang unklar)

## Voraussetzungen im normalen Verfahren

- Persönliche Zuverlässigkeit (Keine einschlägigen Straftaten, Keine gewerblichen Verfehlungen, Steuerliche Unbedenklichkeit)
- Geordnete Vermögensverhältnisse (Kein Insolvenzverfahren, Keine Eintragungen in den Schuldnerverzeichnissen)
- Nachweis der Sachkunde und
- einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung oder „gleichwertigen Garantie“ (Voraussetzungen bislang unklar)

Leider gilt für das normale wie  
auch für das vereinfachte Verfahren ...

Sämtliche Detailregelungen zum Nachweis

- der erforderlichen Sachkunde und
- einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung  
(„gleichwertige Garantie“ bislang völlig unklar)

werden in der Verordnung über Immobiliendarlehensvermittlung  
(ImmVermV) geregelt. Die ImmVermV liegt bislang nur als  
Entwurf vor und soll frühestens am 22. April 2016 im  
Bundesrat verabschiedet werden!

Leider gilt für das normale wie  
auch für das vereinfachte Verfahren ...

Bei der zuständigen Erlaubnisbehörde eingehende Anträge  
können grundsätzlich erst nach verkündeter ImmVermV  
(frühestens KW 17/18) geprüft und beschieden werden! Zudem  
ist auch eine Eintragung im Vermittlerregister erst ab diesem  
Zeitpunkt möglich!



## Leider gilt für das normale wie auch für das vereinfachte Verfahren ...

- ImmVermV wird die Rechtsgrundlage für anerkannte Qualifikationen außerhalb IHK-Sachkundeprüfung und „Alte-Hasen-Regelung“.
- Ohne ImmVermV gibt es keine anerkannten Qualifikationen!
- ImmVermV wird auch regeln, welche Angaben im Vermittlerregister gespeichert und veröffentlicht werden. Ohne ImmVermV ist somit auch eine Registrierung problematisch.

## Übrigens...

Es wird **keine** „Haftungsdachlösung“ wie etwa für vertraglich gebundene Anlagevermittler geben!

Jeder gewerbliche Immobiliendarlehensvermittler muss bei der zuständigen Behörde eine Erlaubnis nach § 34i GewO beantragen und von der jeweiligen IHK in's Vermittlerregister eingetragen werden.

# VI. Berufshaftpflichtversicherung

- ... eines in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherers.
- Personenhandelsgesellschaften erhalten keine eigene Erlaubnis, benötigen aber ebenfalls Versicherungsnachweis.
- Bestätigung zur Vorlage bei der zuständigen Erlaubnisbehörde (wie bei §§ 34d, f GewO)
- Versicherungsnachweis nicht älter als drei Monate

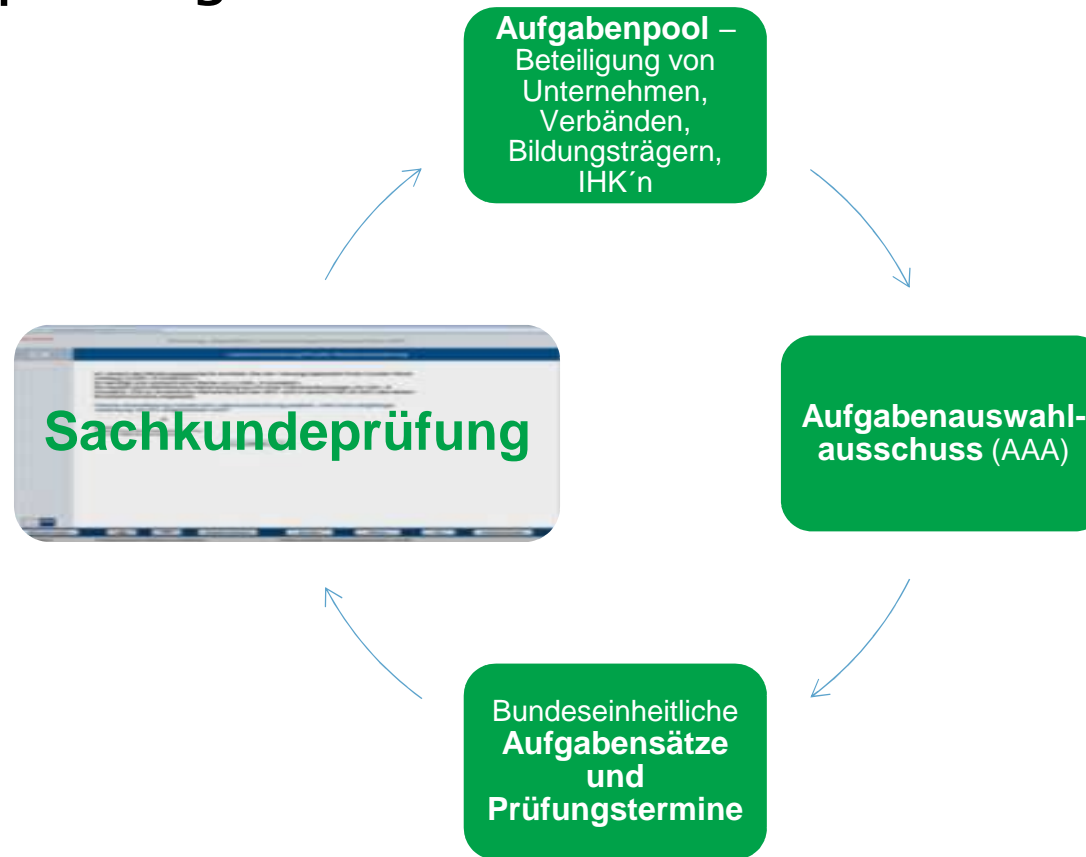
- Notwendiger Versicherungsumfang ergibt sich zum Teil bereits aus einer EU-Verordnung, die in Deutschland direkt gilt ...
- **Versicherungssumme beträgt mindestens 460.000 Euro je Versicherungsfall, die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt mindestens 750.000 Euro**
- Auf dieser Grundlage haben GDV, DIHK und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) bereits entsprechende Musterversicherungsbestätigungen abgestimmt, die von den Haftpflichtversicherern verwendet werden können ...

# VII. Sachkunde

## Sachkundenachweis durch ...

1. IHK Sachkundeprüfung „Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK“
2. Alte-Hasen-Regelung
3. Gleichgestellte Berufsqualifikationen
4. Anerkennung ausländischer Berufsbefähigungsnachweise im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

# Organisation & Inhalt der bundeseinheitlichen Sachkundeprüfungen







## Schriftlicher Prüfungsteil

- Nachweis fachlicher und rechtlicher Kenntnisse auf dem Gebiet der Immobiliendarlehensvermittlung.
- Inhaltliche Anforderungen gemäß Anlage 1 ImmVermV-E (Basis für Aufgabenpool und Rahmenlehrplan)
- PC-gestütztes Verfahren wird angestrebt.
- 150 Minuten + 20 Minuten Pause.



## Praktischer Prüfungsteil

- Simulation eines Kundenberatungsgesprächs auf Grundlage einer Fallvorgabe.
- 20 Minuten Prüfungsgespräch + 20 Minuten Vorbereitungszeit.
- Nach aktuellem ImmVermV-Entwurf sollen Befreiungen vom praktischen Prüfungsteil für Erlaubnisinhaber §§ 34d-h GewO und Absolventen der Sachkundeprüfungen für Versicherungs- oder Finanzanlagenvermittler möglich sein.



## Prüfungstermine

Die IHK Heilbronn-Franken wird in 2016 alle folgenden bundeseinheitlichen Termine und bei Bedarf auch weitere Zusatztermine anbieten:

- 23./24. Juni 2016
- 28./29. Juli 2016
- 22./23. September 2016
- 27./28. Oktober 2016
- 24./25. November 2016



## Ehrenamtliche IHK-Prüfer

### **Wir suchen qualifizierte Prüfer!**

Wenn Sie sich vorstellen können, uns ehrenamtlich zu unterstützen, sprechen Sie uns bitte an.

## Bestandsschutzregelung für „Alte Hasen“

§ 160 Abs. 3 GewO:

*„Personen, die seit dem 21. März 2011 ununterbrochen unselbständig oder selbständig eine Tätigkeit im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 ausüben, bedürfen keiner Sachkundeprüfung (...) wenn sie bei Beantragung der Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 die ununterbrochene Tätigkeit nachweisen können.“*

## Bestandsschutzregelung für „Alte Hasen“

Erforderliche Sachkunde wird vermutet, sofern  
Gewerbetreibender ununterbrochene Tätigkeit seit dem 21.  
März 2011 durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft  
nachweisen kann ...

## Bestandsschutzregelung für „Alte Hasen“

- Selbständig tätige Vermittler insbesondere durch § 34c – Erlaubnisse sowie durch Vertragskopien oder Provisionsabrechnungen
- Unselbständig tätige Vermittler z. B. durch den Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnisse, eine Bestätigung des Arbeitgebers, Verdienstbescheinigungen mit Tätigkeitsnachweisen, Provisionsabrechnungen

## Bestandsschutzregelung für „Alte Hasen“

- „Ununterbrochene Tätigkeit“ auch bei kurzfristigen Unterbrechungen wie z. B. Fortbildungsveranstaltungen, Krankheiten, Kuren, Urlaub oder gesetzlichen Mutterschutzzeiten
- Elternzeiten in angemessenen Rahmen



## Mögliche gleichgestellte Abschlüsse ...

- Immobilienkaufmann/-frau,
- Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau,
- Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen in der Fachrichtung Finanzberatung (ab August 2014 mit Wahlqualifikationseinheit private Immobilienfinanzierung und Versicherungen),
- Geprüfter Immobilienfachwirt/-in (IHK),

## Mögliche gleichgestellte Abschlüsse ...

- Geprüfter Bankfachwirt/-in (IHK),
- Geprüfter Fachwirt/-in für Finanzberatung (IHK),
- Geprüfter Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen (IHK),
- Geprüfte(r) Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK) mit mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung
- Mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium mit i.d.R. dreijähriger Berufserfahrung

## Mögliche gleichgestellte Abschlüsse ...

- Nach aktueller ImmVermV-E sollen auch Vorläufer- und Nachfolgeabschlüsse dieser Qualifikationen gleichgestellt werden
- Damit kämen z.B. auch die früheren Abschlüsse „Versicherungskaufmann/-frau (IHK)“ und „Versicherungsfachwirt (IHK)“ als Sachkundenachweis in Frage ...

## NEU: § 20 Übergangsregelung

Ein vor dem 21. März 2016 abgelegter Abschluss nach dem Standard des gemeinsamen Lernzielkataloges

- der deutschen Bausparkassen des Berufsbildungswerks der Bausparkassen e.V.,
- der IHK Potsdam,
- der IHK Nord Westfalen,
- der Sparkassenakademien Niedersachsen, Schloss Waldthausen ...

## NEU: § 20 Übergangsregelung

Ein vor dem 21. März 2016 abgelegter Abschluss nach dem Standard des gemeinsamen Lernzielkataloges

- ... der Sparkassenakademie Baden-Württemberg,
- der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein/Niederlassung Lübeck oder
- der Beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (BFZ) gemeinnützige GmbH

steht der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleich.

## Wer muss sachkundig sein?

- Gewerbetreibender selbst
- bei Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG) jeder Gesellschafter
- Geschäftsführer bzw. Vorstand bei juristischen Personen (GmbH, AG) => Bestimmung eines zuständigen Geschäftsführers durch Gesellschafterbeschluss möglich ...
- Delegation auf sachkundige Angestellte nicht möglich!

## Wer muss sachkundig sein?

Gleiche Anforderungen für

- Beschäftigte des Gewerbetreibenden, die bei der Vermittlung oder Beratung mitwirken oder
- Beschäftigte des Gewerbetreibenden, die für Vermittlung oder Beratung verantwortlich sind (leitende Angestellte)

**Übergangsregelung: Sachkundenachweis auch hier bis spätestens 21. März 2017 => Erlaubnisinhaber muss Sachkunde & Zuverlässigkeit der Angestellten prüfen!**

# VIII. Register



Vermittlerregister



Register-Auswahl

- FA-Register
- VV-Register

### Herzlich Willkommen beim Vermittlerregister

Die gewerbebezogenen Daten von Versicherungsvermittlern/-beratern, Finanzanlagenvermittlern und Honorar-Finanzanlagenberatern sind hier frei einzusehen.

#### Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater (FA)

Gewerblich tätige Finanzanlagenvermittler unterliegen seit dem 1. Januar 2013 neuen Berufszugangsvoraussetzungen. Wie bisher benötigen sie eine Erlaubnis, für deren Erteilung – je nach Bundesland – entweder die Industrie- und Handelskammer (IHK) oder staatliche Stellen zuständig sind. Neben persönlicher Zuverlässigkeit und geordneten Vermögensverhältnissen ist zusätzlich der Nachweis der Sachkunde und einer Berufshaftpflichtversicherung notwendig. Zudem müssen sich Finanzanlagenvermittler in diesem Online-Register registrieren lassen. Für Honorar-Finanzanlagenberater gelten seit dem 1. August 2014 die für Finanzanlagenvermittler dargestellten Berufszugangsvoraussetzungen analog.

- [Recherche Finanzanlagenvermittler- und Honorar-Finanzanlagenberater](#)
- [Infos zu Finanzanlagenvermittlern und Honorar-Finanzanlagenberatern](#)



## Eintragungspflicht im Vermittlerregister ...

- Für Erlaubnisinhaber
- Für unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende oder dafür verantwortliche Personen
- EU/EWR-Staaten, in denen der Erlaubnisinhaber tätig werden will (sog. Notifizierungsverfahren, ähnlich § 34d GewO)

## Eintragungspflicht im Vermittlerregister ...

### ABER:

Vermittler, die während der einjährigen Übergangszeit noch mit der alten § 34c-Erlaubnis tätig sind, können sich noch nicht eintragen lassen. Sie dürfen in dieser Zeit nur dann im EU/EWR-Ausland tätig werden, wenn sie die rechtlichen Anforderungen des jeweiligen Aufnahmestaats erfüllen.

## Öffentliche Bekanntmachung

- Zuständige Behörde kann jede in das Gewerbezentralregister einzutragende, nicht mehr anfechtbare Entscheidung wegen Verstoßes gegen § 34i GewO oder der ImmVermV öffentlich bekannt machen,
- sofern eine solche Bekanntgabe die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernstlich gefährdet und den Beteiligten keinen unverhältnismäßig hohen Schaden zufügt.
- z.B. Erlaubniswiderruf/-rücknahme, Gewerbeuntersagung

# IX. Berufspflichten

## ... stets im Kundeninteresse

- Vergütungsstruktur der im Gewerbebetrieb beschäftigten Personen darf deren Fähigkeit nicht beeinträchtigen, im besten Interesse des Darlehensnehmers zu handeln
- Insbesondere darf die Vergütungsstruktur nicht an Absatzziele gekoppelt sein.

## Gebote & Verbote

- Gewerbetreibender ist verpflichtet, seine Tätigkeit mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse des Darlehensnehmers auszuüben.
- Gewerbetreibender ist nicht befugt, sich im Zusammenhang mit der Immobiliardarlehensvermittlung oder -beratung nach § 34i Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung Eigentum oder Besitz an Geldern vom Darlehensnehmer zu verschaffen.

## Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Ab Auftragsannahme sollen unverzüglich aufgezeichnet werden:

- Name, Firma & Anschrift des Auftraggebers
- Für Tätigkeit vom Auftraggeber zu entrichtendes/entrichtetes Entgelt
- Tag und Grund der Auftragsbeendigung

Unterlagen und Belege sind zu sammeln und mit den Aufzeichnungen 5 Jahre auf dauerhaften Datenträger in Geschäftsräumen aufbewahren.



## Anzeigepflichten

- Gewerbetreibender hat der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind.
- Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen.

## Besondere Regelungen für Darlehensvermittler bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen gemäß Artikel 247 § 13b EGBGB

(1) Bei der Vermittlung von Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen muss der Darlehensvermittler mit der Unterrichtung nach § 13b Absatz 2 EGBGB-E Folgendes zusätzlich mitteilen:

- Seine Identität und Anschrift,
- in welches Register er eingetragen wurde, gegebenenfalls die Registrierungsnummer, und auf welche Weise der Registereintrag eingesehen werden kann,

## Besondere Regelungen für Darlehensvermittler bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen gemäß Artikel 247 § 13b EGBGB

- ob er an einen oder mehrere Darlehensgeber gemäß § 655a Absatz 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches gebunden oder ausschließlich für einen oder mehrere Darlehensgeber tätig ist und wenn ja, die Namen der Darlehensgeber,
- ob er Beratungsleistungen anbietet,
- die Methode, nach der seine Vergütung berechnet wird, falls die Höhe noch nicht genau benannt werden kann,

## Besondere Regelungen für Darlehensvermittler bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen gemäß Artikel 247 § 13b EGBGB

- welche internen Verfahren für Beschwerden von Verbrauchern oder anderen interessierten Parteien über Darlehensvermittler zur Verfügung stehen sowie einen möglichen Zugang des Verbrauchers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren,

## Besondere Regelungen für Darlehensvermittler bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen gemäß Artikel 247 § 13b EGBGB

- ob ihm für seine im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehende Dienstleistung Provisionen oder sonstige Anreize von einem Dritten gewährt werden, und wenn ja, in welcher Höhe;
- ist die Höhe noch nicht bekannt, so ist mitzuteilen, dass der tatsächliche Betrag zu einem späteren Zeitpunkt im ESIS-Merkblatt angegeben wird.

## Das müssen Sie bei der Beratung beachten ...

- vertragsrelevante Vorgaben der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (Werbung, Kreditwürdigkeitsprüfung, Widerrufsrecht, vorzeitige Rückzahlung und Vorfälligkeitsentschädigung, Beratungsleistungen bei Kreditvergabe und –vermittlung usw.) in §§ 488 bis 513 BGB und §§ 655a bis 655e BGB umgesetzt,
- Informationspflichten in Artikel 247 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EG BGB) und in § 675a BGB geregelt.
- Nachzulesen unter [http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0001-0100/84-16.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&tv=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0001-0100/84-16.pdf?__blob=publicationFile&tv=1) (ab Seite 3)

# Dort finden Sie Standardvorlagen ...

Bereitstellung vorvertraglicher Informationen mittels des „Europäischen standardisierten Merkblatts“

**ESIS-Merkblatt**

Anlage 1  
(zu Artikel 2 Nummer 6)  
Anlage 6  
(zu Artikel 247 § 1 Absatz 2)

**EUROPÄISCHES STANDARDISIERTES MERKBLATT  
(ESIS-MERKBLATT)**  
TEIL A

Das folgende Muster ist im selben Wortlaut in das ESIS-Merkblatt zu übernehmen. Text in eckigen Klammern ist durch die entsprechende Angabe zu ersetzen. Hinweise für den Kreditgeber oder gegebenenfalls den Kreditvermittler zum Ausfüllen des ESIS-Merkblatts finden sich in Teil B.

Bei Angaben, denen der Text „falls zutreffend“ vorangestellt ist, hat der Kreditgeber die erforderlichen Angaben zu machen, wenn sie für den Kreditvertrag relevant sind. Ist die betreffende Information nicht relevant, ist die entsprechende Rubrik bzw. der gesamte Abschnitt vom Kreditgeber zu streichen (beispielsweise wenn der Abschnitt nicht anwendbar ist). Wird der gesamte Abschnitt gestrichen, so ist die Nummerierung der einzelnen Abschnitte des ESIS-Merkblatts entsprechend anzupassen.

Die nachstehenden Informationen müssen in einem einzigen Dokument enthalten sein. Es ist eine gut lesbare Schriftgröße zu wählen. Zur Hervorhebung sind Fettdruck, Schattierung oder eine größere Schriftgröße zu verwenden. Sämtliche Warnhinweise sind optisch hervorzuheben.

**Muster für das ESIS-Merkblatt**

(Vorbemerkungen)
Dieses Dokument wurde am [Datum] für [Name des Verbrauchers] erstellt. Das Dokument wurde auf der Grundlage der bereits von Ihnen gemachten Angaben sowie der aktuellen Bedingungen am Finanzmarkt erstellt. Die nachstehenden Informationen bleiben bis [Gültigkeitsdatum] gültig. (falls zutreffend) mit Ausnahme des Zinssatzes und anderer Kosten. Danach können sie sich je nach Marktbedingungen ändern. (falls zutreffend) Die Ausfertigung dieses Dokuments begründet für [Name des Kreditgebers] keinerlei Verpflichtung zur Gewährung eines Kredits.
<b>1. Kreditgeber</b>
[Name] [Telefon] [Anschrift] (Fakultativ) [E-Mail] (Fakultativ) [Faxnummer] (Fakultativ) [Internetadresse] (Fakultativ) [Kontaktperson/-stelle] (Falls zutreffend, Informationen darüber, ob Beratungsdienstleistungen erbracht werden:) [Wir empfehlen nach Analyse Ihres Bedarfs und Ihrer Situation, dass Sie diesen Kredit aufnehmen. / Wir empfehlen Ihnen keinen bestimmten Kredit. Aufgrund Ihrer Antworten auf einige der Fragen erhalten Sie von uns jedoch Informationen zu diesem Kredit, damit Sie Ihre eigene Entscheidung treffen können.]
<b>2. (falls zutreffend) Kreditvermittler</b>
[Name] [Telefon] [Anschrift] (Fakultativ) [E-Mail] (Fakultativ) [Faxnummer]

## Kopplungsverbot ...

§ 492a BGB mit Sonderregelung für Kopplungsgeschäfte bei  
Immobilien-Verbraucherdarlehen

- Weitgehendes Verbot von Geschäften, bei denen Angebot oder der Abschluss eines Kreditvertrags in einem Paket gemeinsam mit anderen gesonderten Finanzprodukten oder Finanzdienstleistungen erfolgt und bei denen Kreditvertrag nicht separat von Verbraucher abgeschlossen werden kann.
- Ausnahmen für Konstellationen im Verbraucherinteresse (wie etwa Bausparverträge oder Verträge zur Absicherung des Darlehens)



## Ablauf der Beratung ...

Bevor Beratungsleistungen erbracht werden, muss Kunde gem. Artikel 247 § 18 EGBGB darüber informiert werden,

- wie hoch das Entgelt ist, sofern ein solches für die Beratungsleistungen verlangt wird,
- ob der Darlehensgeber/-vermittler seiner Empfehlung nur oder im wesentlichen eigene Produkte zugrunde legt oder neben eigenen Produkten auch eine größere Anzahl von Produkten anderer Anbieter zugrunde legt.
- Lässt sich die Höhe des Entgelts ... noch nicht bestimmen, ist über die Methode zu informieren, die für die Berechnung verwendet wird.
- Informationen sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln.

# Ablauf der Beratung ...

„Beratungsleistung“ in §§ 511, 655a BGB geregelt:

## § 511

### Beratungsleistungen bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen

(1) Bevor der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer individuelle Empfehlungen zu einem oder mehreren Geschäften erteilt, die im Zusammenhang mit einem Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag stehen (Beratungsleistungen), hat er den Darlehensnehmer über die sich aus Artikel 247 § 18 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ergebenden Einzelheiten in der dort vorgesehenen Form zu informieren.

(2) Vor Erbringung der Beratungsleistung hat sich der Darlehensgeber über den Bedarf, die persönliche und finanzielle Situation sowie über die Präferenzen und Ziele des Darlehensnehmers zu informieren, soweit dies für eine passende Empfehlung eines Darlehensvertrags erforderlich ist. Auf Grundlage dieser aktuellen Informationen und unter Zugrundelegung realistischer Annahmen hinsichtlich der Risiken, die für den Darlehensnehmer während der Laufzeit des Darlehensvertrags zu erwarten sind, hat der Darlehensgeber eine ausreichende Zahl an Darlehensverträgen zumindest aus seiner Produktpalette auf ihre Geeignetheit zu prüfen.

(3) Der Darlehensgeber hat dem Darlehensnehmer aufgrund der Prüfung gemäß Absatz 2 ein geeignetes oder mehrere geeignete Produkte zu empfehlen oder ihn darauf hinzuweisen, dass er kein Produkt empfehlen kann. Die Empfehlung oder der Hinweis ist dem Darlehensnehmer auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.“

# Ablauf der Beratung ...

„Beratungsleistung“ in §§ 511, 655a BGB geregelt:

„§ 655a

Darlehensvermittlungsvertrag

- (1) Für einen Vertrag, nach dem es ein Unternehmer unternimmt, einem Verbraucher
1. gegen eine vom Verbraucher oder einem Dritten zu leistende Vergütung einen Verbraucherdarlehensvertrag oder eine entgeltliche Finanzierungshilfe zu vermitteln,
  2. die Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrags nach Nummer 1 nachzuweisen oder
  3. auf andere Weise beim Abschluss eines Vertrags nach Nummer 1 behilflich zu sein,

gelten vorbehaltlich des Satzes 2 die folgenden Vorschriften dieses Untertitels. Bei entgeltlichen Finanzierungshilfen, die den Ausnahmen des § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 Satz 2 entsprechen, gelten die Vorschriften dieses Untertitels nicht.

(2) Der Darlehensvermittler ist verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 247 § 13 Absatz 2 und § 13b Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Der Darlehensvermittler ist gegenüber dem Verbraucher zusätzlich wie ein Darlehensgeber gemäß § 491a verpflichtet. Satz 2 gilt nicht für Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer, die in lediglich untergeordneter Funktion als Darlehensvermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehen oder von entsprechenden entgeltlichen Finanzierungshilfen tätig werden, etwa indem sie als Nebenleistung den Abschluss eines verbundenen Verbraucherdarlehensvertrags vermitteln.

(3) Bietet der Darlehensvermittler im Zusammenhang mit der Vermittlung eines Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrags oder entsprechender entgeltlicher Finanzierungshilfen Beratungsleistungen gemäß § 511 Absatz 1 an, so gilt § 511 entsprechend. § 511 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Darlehensvermittler eine ausreichende Zahl von am Markt verfügbaren Darlehensverträgen zu prüfen hat. Ist der Darlehensvermittler nur im Namen und unter der unbeschränkten und vorbehaltlosen Verantwortung nur eines Darlehensgebers oder einer begrenzten Zahl von Darlehensgebern tätig, die am Markt keine Mehrheit darstellt, so braucht der Darlehensvermittler abweichend von Satz 2 nur Darlehensverträge aus der Produktpalette dieser Darlehensgeber zu berücksichtigen.“

# X. Zuständigkeiten

- IHK's bundesweit zuständig für Register und Sachkundeprüfung
- Erlaubnisverfahren und Aufsicht von Bundesländern festzulegen
- In Baden-Württemberg bislang Übertragung an IHK's favorisiert. **Dafür notwendige Verordnung der Landesregierung ist jedoch noch nicht erlassen!** Landesregierung wurde von b.-w. IHK's aufgefordert, rechtzeitig bis zum 21. März zu handeln ...

## XI. Das IHK–Vermittlerportal ...

- wurde bereits um den Themenbereich „Immobiliardarlehensvermittler“ erweitert.
- Neben aktuellen Informationen zur neuen Rechtslage werden dort alle erforderlichen Checklisten und Formulare für die Sachkundeprüfung, das Registrierungsverfahren und – sofern die IHK zuständige Erlaubnisbehörde wird – auch für das Erlaubnisverfahren eingestellt.
- Nutzen Sie auch unseren kostenfreien Newsletter. Die Anmeldung ist unter [www.ihk-vermittlerportal.de](http://www.ihk-vermittlerportal.de) möglich.

**Vermittlerportal der IHK Heilbronn–Franken**



§§ 34D, E GEWO  
VERSICHERUNGSVERMITTLER-  
& BERATER

§§ 34F, H GEWO  
FINANZANLAGENVERMITTLER  
& HONORAR-  
FINANZANLAGENBERATER

§ 34I GEWO  
IMMOBILIARDARLEHENSVERMITTLER  
& HONORAR-  
IMMOBILIARDARLEHENSBERATER

§ 34C GEWO -  
IMMOBILIENVERMITTLER  
& WEG-VERWALTER

Home >



Die IHK Heilbronn-Franken hat es sich zur Aufgabe gemacht, gewerbliche Vermittler und Berater in den Bereichen Versicherungen, Finanzanlagen, Immobilien und Darlehen aktuell, umfassend und serviceorientiert über die gesetzlichen Beruhsforderungen zu informieren.

Mit unserem Informationsportal stellen wir Ihnen alle wichtigen Informationen, Checklisten und Formulare rund um die Erlaubnis- und Registrierungsverfahren nach §§ 34d ff. GewO sowie zum Ablauf der jeweiligen Sachkundeprüfungen zur Verfügung. Alle zur Antragsstellung benötigten Formulare können Sie sich online herunterladen oder gleich direkt am PC ausfüllen.

Außerdem finden Sie hier aktuelle Informationen zu den künftigen Neuregelungen für Immobilienmakler und Wohnungseigentumsverwalter (WEG-Verwalter).

Wählen Sie Ihren Bereich >>>	Finanzanlagen-vermittler § 34F GewO	Versicherungs-vermittler § 34d GewO
	Immobilien-darlehens-vermittler § 34i GewO	Immobilienmakler WEG-Verwalter § 34c GewO

Volltextsuche

Dokumenten Nr.

- Seite drucken
- Seite weiterempfehlen
- Seite als PDF
- Ansicht konfigurieren

- > Anfahrt
- > Newsletter
- > Kontakt
- > Impressum

Haben Sie Fragen?  
Wir helfen Ihnen gerne weiter ...

Tel. 07131 9677-394  
Fax 07131 9677-309  
vermittlerregister@heilbronn.ihk.de  
www.ihk-vermittlerportal.de

[www.ihk-vermittlerportal.de](http://www.ihk-vermittlerportal.de)



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**Stefan Gölz**  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Leiter Unternehmen, Energie, Umwelt & Recht

Telefon 07131 9677-303  
Fax 07131 9677-309  
stefan.goelz@heilbronn.ihk.de

### Unternehmen, Energie, Umwelt & Recht



**Christoph Oberländer**  
Dienstleitungsreferent

Telefon 07131 9677-172  
Fax 07131 9677-309  
christoph.oberlaender@heilbronn.ihk.de



**Sabrina Kramer**  
Sachbearbeitung Vermittlerregister,  
Sachkundeprüfung

Telefon 07131 9677-203  
Fax 07131 9677-309  
sabrina.kramer@heilbronn.ihk.de



**Britta Wittmann**  
Sachbearbeitung Vermittlerregister,  
Sachkundeprüfung

Telefon 07131 9677-202  
Fax 07131 9677-309  
britta.wittmann@heilbronn.ihk.de